

ALLGEMEINE GESCHAEFTSBEDINGUNGEN

1	Vertragsabschluss – Anzahlung	2
2	Beginn und Ende der Beherbergung	2
3	Ruecktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebuehr	3
4	Beistellung einer Ersatzunterkunft	4
5	Rechte des Vertragspartners	4
6	Pflichten des Vertragspartners/ Gast	4
7	Rechte des Beherbergers	5
8	Pflichten des Beherbergers	5
9	Haftung des Beherbergers fuer Schaeden an eingebrachten Sachen	6
0	Haftungsbeschraenkungen	7
1	Tierhaltung	7
12	Verlaengerung der Beherbergung	7
13	Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Aufloesung	8
14	Erkrankung oder Tod des Gastes im Beherbergungsvertrag	9
15	Erfuellungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	10
16	Sonstiges	10



1 Vertragsabschluss - Anzahlung

- 1.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger ALPtyrol zustande. Elektronische Erklaerungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, fuer die sie bestimmt sind, diese unter gewoehnlichen Umstaenden abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschaeftszeiten des Beherbergers ALPtyrol erfolgt.
- 1.2 Der Beherberger ALPtyrol ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner/ Gast eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger ALPtyrol verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder muendlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner/ Gast auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklaert sich der Vertragspartner/ Gast mit der Anzahlung (schriftlich oder muendlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverstaendniserklaerung ueber die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners/ Gast beim Beherberger ALPtyrol zustande.
- 1.3 Der Vertragspartner/ Gast ist verpflichtet, die Anzahlung spaetestens 7 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten fuer die Geldtransaktion (z.B. Ueberweisungsspesen) traegt der Vertragspartner/ Gast. Fuer Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
- 1.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

2 Beginn und Ende der Beherbergung

- 2.1 Der Vertragspartner/ Gast hat das Recht, die gemieteten Raeume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages ("Ankunftstag") zu beziehen.
- 2.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Frueh in Anspruch genommen, so zaehlt die vorhergegangene Nacht als erste Uebernachtung.
- 2.3 Die gemieteten Raeume sind durch den Vertragspartner/ Gast am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ALPtyrol ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Raeume nicht fristgerecht freigemacht sind.



3 Ruecktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebuehr

Ruecktritt durch den Beherberger

- 3.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner/ Gast nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ALPtyrol ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zuruecktreten.
- 3.2 Falls der Vertragspartner/ Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein spaeterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- 3.3 Hat der Vertragspartner/ Gast eine Anzahlung (siehe 1.3) geleistet, so bleiben dagegen die Raeumlichkeiten bis spaetestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftstages folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen spaeteren Ankunftstag bekannt.
- 3.4 Bis spaetestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners/ Gast kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger ALPtyrol, aus sachlich gerechtfertigten Gruenden, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgeloest werden.

Ruecktritt durch den Vertragspartner – Stornogebuehr

- 3.5 Bis spaetestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklaerung durch den Vertragspartner aufgeloest werden.
- 3.6 Außerhalb des im § 3.5. festgelegten Zeitraums ist ein Ruecktritt durch einseitige Erklaerung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebuehren moeglich:

Stornobedingungen im Winter

- a) Bei Stornierung 10% vom gesamten Arrangementpreis
- b) Bei Stornierung bis 4 Wochen vor Anreise 50% vom gesamten Arrangementpreis
- c) Bei Stornierung bis 2 Wochen vor Anreise 100% vom gesamten Arrangementpreis

Stornobedingungen im Sommer

- a) Bei Stornierung bis 2 Wochen vor Anreise, kostenlos
- b) Danach 50% vom gesamten Arrangementpreis
- c) Bei Nichtanreise 100% vom gesamten Arrangementpreis



Behinderungen der Anreise

- 3.7 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewoehnliche Umstaende (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) saemtliche Anreisemoeglichkeiten unmoeglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt fuer die Tage der Anreise zu bezahlen.
- 3.8 Die Entgeltzahlungspflicht fuer den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemoeglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder moeglich wird.

4 Beistellung einer Ersatzunterkunft

- 4.1 Der Beherberger ALPtyrol kann dem Vertragspartner bzw. den Gaesten eine adaequate Ersatzunterkunft (gleicher Qualitaet) zur Verfuegung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfuegig und sachlich gerechtfertigt ist.
- 4.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Raeume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gaeste ihren Aufenthalt verlaengern, eine Ueberbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.
- 4.3 Allfaellige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers ALPtyrol.

5 Rechte des Vertragspartners

5.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den ueblichen Gebrauch der gemieteten Raeume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die ueblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gaesten zur Benuetzung zugaenglich sind, und auf die uebliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemaeß allfaelligen Hotel- und/oder Gaeste-Richtlinien (Hausordnung) auszuueben.

6 Pflichten des Vertragspartners

6.1 Der Vertragspartner Gast ist verpflichtet, spaetestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzueglich etwaiger Mehrbetraege, die auf Grund gesonderter Leistungsinanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gaesten entstanden sind zuzueglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.



- 6.2 Der Beherberger ALPtyrol ist nicht verpflichtet, Fremdwaehrungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger ALPtyrol Fremdwaehrungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwaehrungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so traegt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen, Telegramme, usw.
- 6.3 Der Vertragspartner Gast haftet dem Beherberger ALPtyrol gegenueber fuer jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers ALPtyrol entgegennehmen, verursachen.

7 Rechte des Beherbergers

- 7.1 Verweigert der Vertragspartner Gast die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rueckstand, so steht dem Beherberger ALPtyrol das gesetzliche Zurueckbehaltungsrecht gemaeß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurueckbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger ALPtyrol weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere fuer Verpflegung, sonstiger Auslagen, die fuer den Vertragspartner gemacht wurden und fuer allfaellige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.
- 7.2 Wird das Service im Zimmer des Vertragspartners Gast oder zu außergewoehnlichen Tageszeiten (nach 20,00 Uhr und vor 6,00 Uhr) verlangt, so ist der Beherberger ALPtyrol berechtigt, dafuer ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist jedoch auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen. Der Beherberger ALPtyrol kann diese Leistungen aus betrieblichen Gruenden auch ablehnen.
- 7.3 Dem Beherberger ALPtyrol steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

8 Pflichten des Beherbergers

- 8.1 Der Beherberger ALPtyrol ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- 8.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers ALPtyrol, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:



- a) Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden koennen, wie die Bereitstellung von Salons, Sauna, Hallenbad, Schwimmbad, Solarium, Garagierung usw;
- b) fuer die Bereitstellung von Zusatz- bzw Kinderbetten wird ein ermaeßigter Preis berechnet.

9 Haftung des Beherbergers fuer Schaeden an eingebrachten Sachen

- 9.1 Der Beherberger ALPtyrol haftet gemaeß §§ 970 ff ABGB fuer die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ALPtyrol ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger ALPtyrol oder den vom Beherberger ALPtyrol befugten Leuten uebergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger ALPtyrol der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger ALPtyrol fuer sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Der Beherberger ALPtyrol haftet gemaeß § 970 Abs 1 ABGB hoechstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 ueber die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers ALPtyrol, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzueglich nach, ist der Beherberger ALPtyrol aus jeglicher Haftung befreit. Die Hoehe einer allfaelligen Haftung des Beherbergers ALPtyrol begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu beruecksichtigen.
- 9.2 Die Haftung des Beherbergers ALPtyrol ist für leichte Fahrlaessigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner Gast ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlaessigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall traegt der Vertragspartner Gast die Beweislast fuer das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschaeden oder indirekte Schaeden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.
- 9.3 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ALPtyrol ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstaende handelt, als Gaeste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewoehnlich in Verwahrung geben.
- 9.4 In jedem Fall der uebernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzueglich dem Beherberger ALPtyrol meldet und bei der Behoerde Anzeige erstattet. Ueberdies sind diese Ansprueche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder moeglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.



10 Haftungsbeschraenkungen

- 10.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers ALPtyrol fuer leichte Fahrlaessigkeit, mit Ausnahme von Personenschaeden, ausgeschlossen.
- 10.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers ALPtyrol fuer leichte und grobe Fahrlaessigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall traegt der Vertragspartner/ Gast die Beweislast fuer das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschaeden, immaterielle Schaeden oder indirekte Schaeden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Hoehe des Vertrauensinteresses.

11 Tierhaltung

- 11.1 Tiere duerfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers ALPtyrol und allenfalls gegen eine besondere Verguetung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.
- 11.2 Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier waehrend seines Aufenthaltes ordnungsgemaeß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.
- 11.3 Der Vertragspartner bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat ueber eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch moegliche durch Tiere verursachte Schaeden deckt, zu verfuegen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist ueber Aufforderung des Beherbergers ALPtyrol zu erbringen.
- 11.4 Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Beherberger ALPtyrol gegenueber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers ALPtyrol, die der Beherberger ALPtyrol gegenueber Dritten zu erbringen hat.

12 Verlaengerung der Beherbergung

12.1 Der Vertragspartner/ Gast hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlaengert wird. Kuendigt der Vertragspartner/ Gast seinen Wunsch auf Verlaengerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger ALPtyrol der Verlaengerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger ALPtyrol trifft dazu keine Verpflichtung.



12.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewoehnliche Umstaende (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) saemtliche Abreisemoeglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag fuer die Dauer der Unmoeglichkeit der Abreise automatisch verlaengert. Eine Reduktion des Entgelts fuer diese Zeit ist allenfalls nur dann moeglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewoehnlichen Witterungsverhaeltnisse nicht zur Gaenze nutzen kann. Der Beherberger ALPtyrol ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewoehnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

13 Beendigung des Beherbergungsvertrages - Vorzeitige Aufloesung

- 13.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 13.2 Reist der Vertragspartner/ Gast vorzeitig ab, so ist der Beherberger ALPtyrol berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger ALPtyrol wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Raeume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Raeumlichkeiten vollstaendig ausgelastet ist und die Raeumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gaeste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis traegt der Vertragspartner/ Gast.
- 13.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger ALPtyrol.
- 13.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so koennen die Vertragsparteien den Vertrag, bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, aufloesen.
- 13.5 Der Beherberger ALPtyrol ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzuloesen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast
 - a) von den Raeumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein ruecksichtsloses, anstoeßiges oder sonst grob ungehoeriges Verhalten den uebrigen Gaesten, dem Eigentuemer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenueber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenueber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die koerperliche Sicherheit schuldig macht;
 - b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die ueber die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegeduerftig wird;



- die vorgelegten Rechnungen bei Faelligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage)
 nicht bezahlt.
- 13.6 Wenn die Vertragserfuellung durch ein als hoehere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behoerdliche Verfuegungen etc.) unmoeglich wird, kann der Beherberger ALPtyrol den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kuendigungsfrist aufloesen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgeloest gilt, oder der Beherberger ALPtyrol von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprueche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

14 Erkrankung oder Tod des Gastes

- 14.1 Erkrankt ein Gast waehrend seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger ALPtyrol ueber Wunsch des Gastes fuer aerztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger ALPtyrol die aerztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hiezu selbst nicht in der Lage ist.
- 14.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehoerigen des Gastes nicht kontaktiert werden koennen, wird der Beherberger ALPtyrol auf Kosten des Gasten fuer aerztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehoerigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
- 14.3 Der Beherberger ALPtyrol hat gegenueber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere fuer folgende Kosten Ersatzansprueche:
 - a) offene Arztkosten, Kosten fuer Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
 - b) Notwendig gewordene Raumdesinfektion,
 - c) unbrauchbar gewordene Waesche, Bettwaesche und Betteinrichtung, anderenfalls fuer die Desinfektion der gruendliche Reinigung all dieser Gegenstaende,
 - d) Wiederherstellung von Waenden, Einrichtungsgegenstaenden, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschaedigt wurden.
 - e) Zimmermiete, soweit die Raeumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzueglich allfaelliger Tage der Unverwendbarkeit der Raeume wegen Desinfektion, Raeumung o. ae,
 - f) allfaellige sonstige Schaeden, die dem Beherberger ALPtyrol entstehen.



15 Erfuellungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 15.1 Erfuellungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.
- 15.2 Dieser Vertrag unterliegt oesterreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVUE) sowie UN-Kaufrecht.
- 15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschaeft der Sitz des Beherbergers ALPtyrol, wobei der Beherberger ALPtyrol ueberdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem oertlichem und sachlich zustaendigem Gericht geltend zu machen.
- 15.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewoehnlichen Aufenthalt in Oesterreich hat, geschlossen, koennen Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewoehnlichen Aufenthaltsort oder am Beschaeftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.
- 15.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europaeaischen Union (mit Ausnahme Oesterreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das fuer den Wohnsitz des Verbrauchers fuer Klagen gegen den Verbraucher oertlich und sachlich zustaendige Gericht ausschließlich zustaendig.

16 Sonstiges

- 16.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstueckes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung faellt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zaehlen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.
- 16.2 Erklaerungen muessen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
- 16.3 Der Beherberger ALPtyrol ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner/ Gast ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers ALPtyrol aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ALPtyrol ist zahlungsunfaehig oder die Forderung des Vertragspartners/ Gast ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger ALPtyrol anerkannt.
- 16.4 Im Falle von Regelungsluecken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.